Steuerpflicht für Kraftfahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen

Ab 1. Juli 2010 müssen für Fahrzeuge, die mit einem Ausfuhrkennzeichen (Zoll, Export) versehen werden Steuern gezahlt werden (§13 KraftStG).

Danach darf eine Zulassung erst erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

Die zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer wird durch die zuständige Zollbehörde errechnet und festgesetzt. Dazu sprechen Sie bitte persönlich mit Ihren Fahrzeugpapieren bei der Zollbehörde vor. Den von der Zollbehörde mit Steuerbescheid festgesetzten Betrag zahlen Sie bar bei einer Bank oder Sparkasse ein. Antragsteller mit einem Konto in Deutschland können dazu auch ein SEPA Mandat bei der Zulassungsbehörde vorlegen.

Mit dem Steuerbescheid, dem Einzahlungsbeleg der Bank oder dem SEPA Mandat und den Fahrzeugpapieren können Sie im Anschluss ein Ausfuhrkennzeichen in der Zulassungsbehörde beantragen.

Die Dauer der Steuerpflicht richtet sich nach dem Zeitraum, indem das Kennzeichen geführt werden darf, beträgt jedoch mindestens einen Monat (§5 (1) Nr.4 KraftStG).

Ansprechpartner

Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

Dienstort Cottbus

Drachhausener Str. 72

03044 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus

Zulassungsbehörde

Karl-Marx-Str. 69

03044 Cottbus

Tel: 0355-8769554 Tel: 0355-6124751

Öffnungszeiten

Mo.: 08.30 – 12.00 Uhr Di.: 08.00 – 18.00 Uhr Do.: 08.00 – 15.00 Uhr Do.: 08.00 – 12.00 Uhr Do.: 08.30 – 12.00 Uhr Fr.: 08.30 – 12.00 Uhr